

cialstände gebunden ist. Zuerst hat sie das Gesetz den Landständen vorgelegt, wo die Oberlausitzer Stände mitstimmen; es wird hierauf für ein allgemeines Gesetz erachtet, aber ehe es zur Anwendung in der Oberlausitz kommt, verlangen diese Personen, welche schon gestimmt haben, nochmals eine Controle, das Recht der Annahme und Ablehnung, und das ist es, was ich bestreite. Die Verfassung wird nur ein hohles Bild für die Oberlausitz, wenn das stehen bleibt, daß von den Oberlausitzer Ständen noch eine besondere Zustimmung zu dem gegeben werden soll, was allgemein für das ganze Land als Gesetz erachtet würde.

Abg. Nostitz und Sändendorf: Ich könnte mit dem Abgeordneten einverstanden sein, wenn der §. so lautete. Es ist aber von keiner Zustimmung zu einem Gesetze die Rede, sondern von der Zustimmung seiner Entschädigung, und darin liegt ein ganz anderer Sinn. Das Gutachten über die Entschädigung soll nicht von dem einzelnen, sondern von denen im Allgemeinen genommen werden, welche berechtigt sind; also eine Hemmnis ist gar nicht darin, sondern der §. ist bloß als erleichternd für das Geschäft hereingesetzt worden; denn es würde schwer sein, sich mit dem Einzelnen zu verständigen.

Abg. Schmidt: Ich kann unmöglich glauben, daß diese ganz unschuldige Auslegung die richtige sei; es liegen sehr inhaltschwere Worte versteckt, Worte, welche einen großen Umfang haben, wenn auch nur von wenigen die Rede ist. Ich will bei dem stehen bleiben, was der Abgeordnete gesagt hat. Wenn eine Entschädigung gegeben werden soll, so ist dieß, wie der Herr Vicepräsident schon bemerkt hat, nicht anders denkbar, als daß ein Gesetz erfolgt. Ist das hier vorgelegt, von der Kammer fundirt, die Entschädigung zugewilligt oder vermindert, so ist Alles geschehen, was nöthig ist, so ist keine weitere Bestimmung der Provinzialstände nöthig, um das Geschäft zu erleichtern oder abzukürzen. Ein Gutachten können sie geben, es würde aber, wenn sie nochmals ihre Zustimmung zu geben berechtigt wären, offenbar die ganze Verfassung erschüttern, und die Landstände, von welchen sie selbst einen Theil ausmachen, auf eine niedrige Stufe stellen, welche mit der Verfassungsurkunde unvereinbar sein würde.

Staatsminister v. Lindenau: Ich erlaube mir zum Schlusse dieser langen Berathung, zur Rechtfertigung des §. im Allgemeinen und namentlich auf das, was vom Abg. Schmidt gesagt wurde, einige kurze Bemerkungen beizufügen. In Bezug auf das, was der Abg. Schmidt gesagt hat, daß durch diese Bestimmung die Bestimmung der Verfassungsurkunde vernichtet oder illusorisch gemacht werde, so erinnere ich, daß man einen Unterschied hinsichtlich dessen machen muß, was eine allgemeine Landesangelegenheit und ein speciell Provinzialinteresse betrifft. Was das erste anlangt, so muß die Verfassungsurkunde unbedingt und unbeschränkt für die Erbländer wie für die Oberlausitz gleiche Anwendung haben; es ist aber bei der Annahme der Verfassungsurkunde bestimmt worden, daß das, was nothwendig sei, in Bezug auf die Einführung derselben in der Oberlausitz, mit dieser berathen werde. Hier kommt ein speciell Interesse der Oberlausitz vor, der §. enthält zwei Bestimmungen; einmal, daß die gewerblichen Verhältnisse nicht mehr beschränkt

werden, als sie es jetzt sind. Diese Beschränkung mag in sehr mannigfachen Umständen ihren Grund haben, wird sich aber lösen, da die Kammer nur beschließen wird, was zweckmäßig ist. Daß eine größere Befreiung der Gewerbe und eine Verminderung des Zunftzwanges den Zeitumständen gemäß ist, darüber sind wir alle einverstanden, und wenn dergleichen Befreiungen in der Oberlausitz bestehen, wird die geehrte Kammer nicht auf etwas zurückkommen wollen, was eine Beschränkung wäre. Das zweite, was in diesem §. vorkommt, betrifft die Entschädigung für die Concessionen. Die Concessionen und die dafür zu entrichtenden Zinsen oder Geldentschädigungen bestehen durch ein langes Herkommen, seit 2 bis 300 Jahren, welche lange Zeit einen Besitzstand giebt, theils beruhen sie auf Lehnbriefen. Sie sind also ein Recht, ein Besitzstand, und nach §. 31. der Verfassungsurkunde sind alle Rechte ausdrücklich unter den Schutz der Verfassungsurkunde gestellt. Daß also bei diesem Verhältnisse in der Oberlausitz auch die dort Berechtigten eine Cognition haben müssen, und daß vortheilhaft ist, wie die Abgg. Nostitz und v. Mayer ausgeführt haben, wenn mit einem Ausschusse darüber verhandelt wird, und daß willkürliche Bedingungen ausgeschlossen werden, scheint passend zu sein, so daß dieser §. durchaus mit dem im Einklange steht, was in der Verfassungsurkunde bestimmt worden ist.

Abg. Eisenstuck: Mir gilt allerdings der Rechtspunct als der höchste; aber man muß doch auch bei einem Vertrage die Ansichten der Politik nicht ganz unbeachtet lassen. Nun frage ich, meine Herren, wenn die Provinzialstände, welche vielleicht zu $\frac{2}{3}$, im günstigsten Falle zu $\frac{3}{4}$ aus denen zusammengesetzt sind, welche die Berechtigung zur Concession haben, während die Verpflichteten zu $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ vorhanden sind, ob eine Uebereinkunft mit den Provinzialständen, die in ihrem größern Theile aus Berechtigten bestehen, denkbar ist? Man muß von dem Menschen immer menschliches fordern, und daß er sein Interesse nicht ganz zurücksetze, liegt nicht im Unwahrscheinlichen; es ist nicht zu erwarten, daß die Regierung erlangen wird, eine solche angemessene Entschädigung zu erhalten, wie sie den vermeintlich anerkannten Rechten der Concessionsertheilung entsprechend ist. Ich glaube nicht, daß im Interesse der Staatsregierung liegt, die Entschädigung an die Zustimmung derjenigen zu binden, welche in großer Majorität aus Berechtigten bestehen. Etwas anderes ist es, wenn die Stände des gesammten Landes dabei concurriren, als wenn nur die Provinzialstände dabei eintreten; und ich muß auch eine Bemerkung auf das machen, was der Abgeordnete zu meiner Rechten (D. Wiesand) bemerkt hat. Der Abgeordnete bezog die Wiener Schlußacte auf die Lausitzer Provinzialstände. Nun frage ich, wie ist diese Ausdehnung der Wiener Schlußacte möglich? Es ist darin von Landständen die Rede, nun ist doch unmöglich, da die Oberlausitz im Jahre 1831 bei dem Landtag vertreten wurde, daß sie nun auch noch durch Provinzialstände vertreten werden soll; es ist unmöglich, auf die Wiener Schlußacte das Recht zu gründen, daß die Constitution mit ihrer Zustimmung gegeben werden könne, und ich bemerke noch, wäre die Lausitz nicht dabei gewesen, so ist wohl zu bedenken, daß die Frage erhoben worden wäre, ob sie für consolidirt zu achten sei. Sie war